



verband bernischer burgergemeinden  
und burgerlicher korporationen  
association bernoise des communes  
et corporations bourgeoises

Direktion für Inneres und Justiz  
Amt für Gemeinden und Raumordnung  
Abteilung Gemeinden  
Nydeggasse 11/13  
3011 Bern

E-Mail: monique.schuerch@be.ch

Bern, 4. Februar 2026

## **Stellungnahme des VBBG: Änderung ArchDV Gemeinden – Überprüfung der Anhänge auf ihre Aktualität**

Sehr geehrte Frau Schürch  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband bernischer Burgergemeinden und burgerlichen Korporationen (VBBG) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme betreffend Überprüfung der Anhänge der kantonalen Direktionsverordnung über die Verwaltung und Archivierung der Unterlagen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften nach Gemeindegesetz und deren Anstalten (ArchDV Gemeinden). Die Burgergemeinden und burgerlichen Korporationen sind insbesondere bei Anhang 3 betroffen, in Einzelfällen indirekt aber auch bei Anhang 1 (Gemeindeverbände burgerlicher Körperschaften: z.B. Forstbetriebe).

Der VBBG ist grundsätzlich der Ansicht, dass sich die Mindestaufbewahrungsfristen in der Praxis bewährt haben, so wie sie derzeit in Anhang 2 zu Artikel 6 Absatz 1 der ArchDV aufgeführt sind. Diesbezüglich sieht der VBBG keinen Handlungsbedarf – ganz im Gegenteil. Die Anhänge mit Aufbewahrungsfristen dienen auch Laien, die mit Archivierungsaufgaben betraut sind, als wichtige Werkzeuge.

Ein Bedarf zur Anpassung besteht einzig in den Bereichen Sozialhilfe sowie Kindes- und Erwachsenenschutz. Verschiedene Personen, die in diesem Bereich arbeiten, würden sich wünschen, dass innerhalb der Dossiers betreffend bKESB oder Sozialhilfe einheitliche Aufbewahrungsfristen gelten würden. Dies würde die Archivierung nach Dossiers erleichtern.

Mit der wachsenden Bedeutung der Digitalisierung wäre es aus Sicht VBBG zudem wünschenswert, wenn auch Unterlagen zu grossen Digitalisierungsprojekten oder wichtige Dokumentationen (Datenbanken, Geschäftsverwaltungssysteme, Archivsystem) erhalten blieben. Dabei wäre noch zu diskutieren, was dauernd und was nur zeitweise aufbewahrt werden muss. Eine klare Regelung wird jedoch begrüßt.

Der VBBG ist gespannt, wie die geplanten Revisionen der Archivierungsverordnung (ArchV) sowie jene der kantonalen Direktionsverordnung über die Verwaltung und Archivierung der

Unterlagen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften nach Gemeindegesetz und deren Anstalten (ArchDV Gemeinden) ausfallen werden. Je nach Konsultationsvorlage würde sich der VBBG ansonsten bei der Konsultation zur Archivierungsverordnung im Verlauf des Jahres nochmals zu den Aufbewahrungsfristen äussern.

Für Rückfragen steht Ihnen unsere Geschäftsstelle sehr gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Verband bernischer Burgergemeinden und burgerlicher Korporationen (VBBG)**



Elias Bricker  
Geschäftsführer VBBG

#### **Verband bernischer Burgergemeinden und burgerlicher Korporationen (VBBG)**

Der 1947 gegründete Verband bernischer Burgergemeinden und burgerlicher Korporationen (VBBG) setzt sich für die Interessen der burgerlichen Körperschaften ein. Er agiert als politische Interessensvertretung sowie als Kompetenz- und Dienstleistungszentrum. Die Burgergemeinde Bern führt die Geschäftsstelle und das Dienstleistungszentrum des Verbands auf Mandatsbasis.

Im Kanton Bern gibt es rund 250 Burgergemeinden, Gemischte Gemeinden und burgerliche Korporationen. Dazu kommen über dreissig altrechtliche Allmendkörperschaften. «Sie setzen sich nach Massgabe ihrer Mittel zum Wohl der Allgemeinheit ein»: So wird ihre Aufgabe in der Kantonsverfassung beschrieben.

Die burgerlichen Körperschaften besitzen rund ein Viertel der Waldfläche des Kantons Bern. Zum Eigentum der Burgergemeinden gehören zudem landwirtschaftlich genutzte Flächen, darunter auch Reb- und Obstbauflächen, Obstplantagen und Alpgebiete. Mehrere Burgergemeinden und burgerliche Korporationen sind überdies für das Sozialwesen ihrer Burgerinnen und Burger zuständig, dafür betreiben sie eigene Sozialdienste sowie eine burgerliche Kindes- und Jugendschutzbehörden (bKESB). Darüber hinaus engagieren sich die Burgergemeinden und burgerlichen Korporationen in den Bereichen Kiesabbau, (gemeinnütziger) Wohnbau, Immobilien, Gastronomie, Kultur, Jugend, Sportförderung, Gesellschaft, etc. Im Fokus ihres Engagements steht stets das Wohl der Allgemeinheit.

Mehr Infos gibt es unter [www.vbbg.ch](http://www.vbbg.ch)